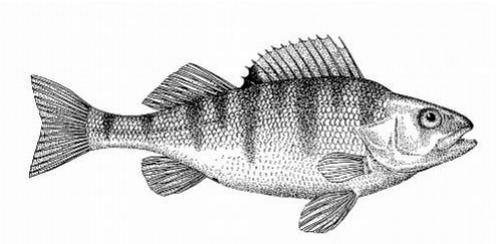


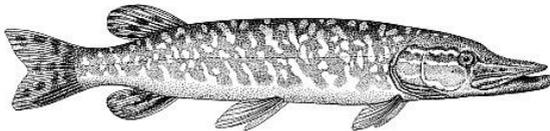
QUARTIER-VEREIN MAIHOF LUZERN

**Reglement
der Sportscherei im
Rotsee**

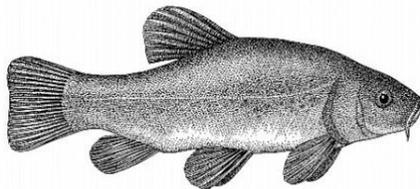




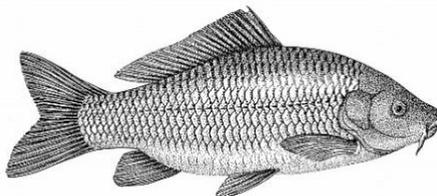
Egli Mindestmass 20cm



Hecht Mindestmass 50cm



Schleie Mindestmass 30cm



Karpfen Mindestmass 45cm

1. Recht zur Ausübung der Fischerei

- 1.1 Das Recht zur Ausübung der Fischerei der Fischerei Rotsee steht ausschliesslich dem Quartierverein Maihof (QVM) Luzern als Pächter des gesamten Rotsees zu. Verantwortlich für sämtliche Belange des Rotsees ist die Rotseekommission (RoKo), die ihrerseits dem QVM unterstellt ist.
- 1.2 Der QVM kann dieses Recht Dritten verleihen (Patent, Jugendfischerplatz, usw.). Zur Fischerei am Rotsee berechtigt ausschliesslich das vom QVM ausgegebene Patent.
Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Unterschrift des Inhabers. Das Patent ist nicht übertragbar.
- 1.3 Die Fischerei Rotsee umfasst den gesamten See. Beim Ein- und Auslauf sind die Naturschutzgebiete (Schongebiete) im Grenzbereich mit Bojen versehen. Das Befischen und Betreten der Schongebiete ist strikte verboten.
- Im Strandbad Rotsee (Rotsee Badi) ist das Fischen verboten.

2. Patentfischerei

- 2.1 Patente werden nur erteilt an Personen:
- die das 16. Altersjahr erfüllt haben.
 - die nicht wegen Verstössen gegen die Fischereivorschriften des Bundes und/oder des Kantons bestraft worden sind.
 - die nicht gegen das Reglement der Sportfischerei am Rotsee verstossen haben.
 - die im Besitze des Schweizer Sportfischer Brevet SANA sind.

- 2.2 Jugendliche erhalten ein Jugendpatent:
- wenn sie das 12. Altersjahr erfüllt haben.
 - im Besitze des Schweizer Sportfischer-Brevet SANA sind.
 - ein Elternteil im Besitz eines gültigen Jahrespatents ist.

Die Ausübung der Fischerei mit einem Jugendpatent ist nur in Begleitung eines Elternteils oder eines Erwachsenen im selben Haushalt lebend gestattet, welcher im Besitz eines gültigen Jahrespatentes ist.

- 2.3 Es liegt in der Kompetenz der RoKo Ausnahmen zu gestatten. Ebenso kann ein Patent ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

2.4 Rechte des Patentinhabers

Das Patent berechtigt den Inhaber zum Fischen mit einer von Hand geführten Rute vom Ufer aus.

Für eine zweite Rute muss ein zweites Patent gelöst werden. Pro Patentinhaber können höchstens zwei Ruten gelöst werden.

Der Patentinhaber ist berechtigt Kinder, die das 16. Altersjahr noch nicht erfüllt haben, unter dessen Aufsicht mit einer Rute und natürlichem Köder, ausgenommen Köderfische, fischen zu lassen. Fänge sind in der Statistik des Patentinhabers einzutragen.

3. Entzug und Verweigerung des Patentes

- 3.1 Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, bei Verstössen gegen die Fischereigesetzgebung, der Umweltschutzgesetzgebung oder die Bestimmungen über den Schutz von Tieren und Pflanzen, das Patent zuhanden der RoKo zu entziehen.

Weitere Schritte obliegen der RoKo.

- 3.2 Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe der Fischerei-statistik oder bei Widerhandlung gegen die Vorschriften unter 3.1 kann das Patent verweigert werden.
- 3.3 Ein Anspruch auf Rückerstattung der Patent-gebühren besteht nicht.

4. Allgemeine Vorschriften

4.1 Diese Vorschriften gelten für alle Rotseefischer.

4.2 Schonzeiten

Zander 15. April bis 31. Mai

Forelle 01. Oktober bis 31. Dezember

Während der Zeit vom 16. Dezember bis 30. April ist das Fischen am Rotsee verboten.

4.3 Verboten ist:

- Das Baden, Befahren oder Zelten am Rotsee.
- Die Ködergewinnung am Ufer des Rotsees (nach Würmern graben usw.).
- Feuer entfachen am ganzen Ufer des Rotsees.

4.4 Zeitliche Einschränkungen

Die Ausübung der Fischerei ist während der Nachtzeit verboten.

Diese gilt vom:

1. Mai bis 30. Sept. von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr

1. Okt. bis 15. Dez. von 19.00 Uhr bis 06.00 Uhr

- 4.5 Folgende Fangmethoden und Geräte sind verboten:
- Die Verwendung lebender Köderfische.
 - Das Mitführen oder Hältern lebender Fische.
 - Das Schürpfen (Schränzen der Fische).
 - Die Benützung des Gaffs.
 - Jucker mit Kopfangel.
 - Die Verwendung von Senknetzen, Reusen und Setzsnüren jeglicher Art.
 - Die Verwendung von Geräten zur Fischortung (Echolot usw.).

Werden Fischarten als tote Köderfische verwendet, für die ein Mindestmass vorgeschrieben ist, so gilt das Mindestmass auch für den Köderfisch.

Der Köderfisch darf im Monat Mai das Mindestmass von 15cm nicht unterschreiten.

4.6 Handel mit gefangenen Fischen

Der gewerbsmässige Handel mit gefangenen Fischen ist verboten.

Als gewerbsmässig gilt die Fischerei, wenn sie zu Erwerbszwecken und zur Kundenbelieferung betrieben wird.

4.7 Pflichten des Patentinhabers

Der Patentinhaber ist gehalten die Ufer- und Wasserpflanzen, sowie die Wasservögel zu schonen und zur Ausübung der Fischerei die begehbaren Wege zu benützen, für Ordnung am See einzustehen und sich jeder Verunreinigung des Ufers und des Wassers zu enthalten. Für angerichteten Schaden, insbesondere beim Betreten von Privatbesitz durch

Lagern im Grase, ist der Patentinhaber persönlich haftbar.

Der Patentinhaber ist verpflichtet, nach Verfall des Patentes bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres die Fangliste gewissenhaft ausgefüllt in den Roko Briefkasten beim Fährhaus einzuwerfen. Es besteht auch die Möglichkeit über die App myfish die Fangstatistik online auszufüllen.

Bei Online erworbenen Patenten wird die Fangstatistik in der App geführt. Gefangene Fische müssen unverzüglich erfasst werden.

Bei Unterlassung der Rückgabe/Ausfüllen der Fangliste oder Falschmeldung kann das Patent verweigert werden.

Der Patentinhaber ist verpflichtet ein Massband und einen Fischtöter auf sich zu tragen.

Für das Hechtfischen ist ein Raubfischvorfach von mindestens 30 cm Länge vorgeschrieben.

4.8 Fang- und Mindestmasse

Fische, welche nicht das Fangmindestmass haben, sind unter möglicher Schonung mit nassen Händen anzufassen und behutsam wieder zurückzusetzen.

Egli:	20cm	Schleie:	30cm
Forelle:	35cm	Zander:	45cm
Hecht:	50cm	Karpfen:	45cm

Die Fische sind von der Kopfspitze bis zum Schwanzende zu messen.

Der Aal ist ganzjährig geschützt

5. Aufsicht

5.1 Ausweispflicht

Patentinhaber sind verpflichtet, das Patent, den Sachkunde Nachweis (SaNa) und einen amtlichen Personalausweis auf sich zu tragen. Falls der Akku des Smartphones leer ist, darf nicht mehr weiter gefischt werden. Jede Fischerin und jeder Fischer ist selber verantwortlich, dass er das Patent und die Fangstatistik jederzeit vorweisen kann.

5.2 Fischereiaufsicht

Der Patentinhaber hat beim Fischen das Patent stets auf sich zu tragen (siehe 6.1) Der Fischereiaufsicht und der Polizeiorgane sind Ausweise und gefangene Fische auf Verlangen vorzuweisen. Ebenfalls hat er auf Verlangen die verwendeten Geräte und Materialien vorzuzeigen.

Zum Fang ausgelegte Ruten, die unbeaufsichtigt sind, werden von den Aufsichtsorganen eingezogen.

5.3 Die Überwachung des Rotsees und dessen Ufer und die Aufsicht über die Einhaltung dieser Verordnung sind Sache der Fischereiaufseher und der Polizeiorgane.

Zusätzlich zu diesem Reglement gelten alle fischereirechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons Luzern.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2025 in Kraft.

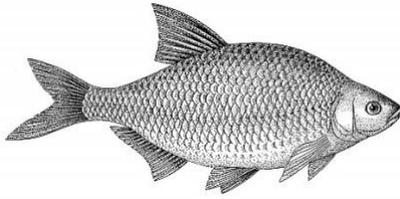
Alle vorherigen Reglemente verlieren ihre Gültigkeit.

Luzern, den 1. Juni 2025

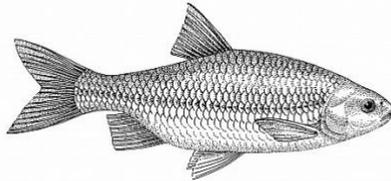
Die Präsidentin
Regula Schärli

Rotseekommission
Martin Meier

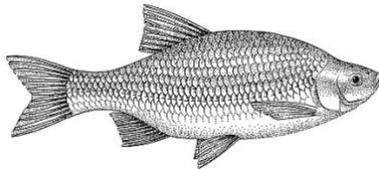
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Meier', written in a cursive style.



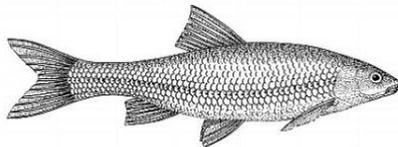
Brachsmen



Rotaue



Rotfeder



Hasel

